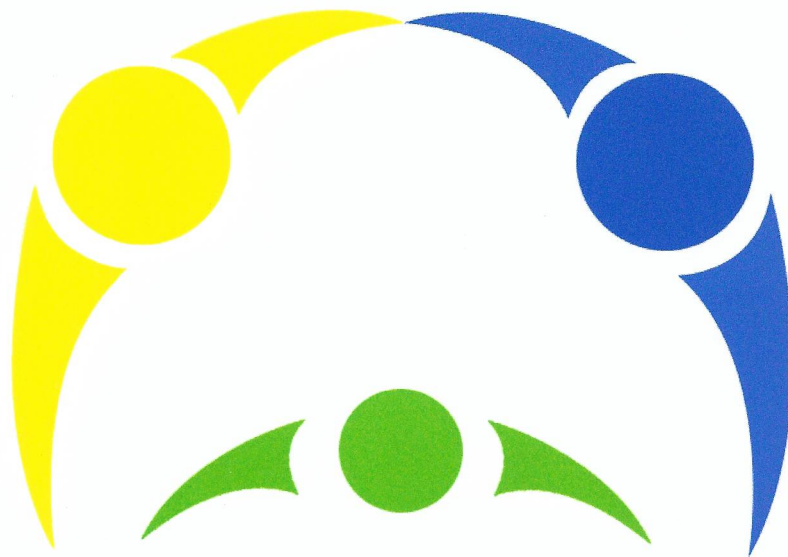




Theramisu
Kindertherapien in der Region

Statuten des Vereins

Theramisu

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2012
Anpassung am 14. März 2025

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Theramisu“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als juristische Person.

Der Verein hat seinen Sitz am Standort der Vereinsinfrastruktur.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein Theramisu bezweckt

- Die ausschliessliche Förderung des Allgemeinwohls, indem die Infrastruktur des Vereins für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder andere kommerziellen Zwecke, strebt keinen Gewinn an und ist ausschliesslich gemeinnützig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell neutral.
- eine Austausch-Plattform für Eltern von therapiebedürftigen Kindern anzubieten, die regelmässige Treffen, Online-Foren und Fachvorträge umfassen kann.
- das Betreiben eines Hilfsmittellagers. Die Hilfsmittel können Kindern mit Therapiebedarf vorübergehend zur Verfügung gestellt werden.

Die Hilfsmittel können neben herkömmlichen auch digitale Therapie-Lösungen und Eigenentwicklungen sein.

- geeignete und kindgerecht ausgestattete Therapie-Räumlichkeiten sowie zeitgemässe Therapie-Geräte für Kinder bereitzustellen, um die gesundheitliche Versorgung und die Lebensqualität der Kinder mit Therapiebedarf zu verbessern.

Die Therapie-Räumlichkeiten sollen vorwiegend für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen. Kooperationen mit anderen Disziplinen sind möglich und bei Nutzung von gemeinsamen Synergien, erwünscht.

Mittel des Vereins, einschliesslich Spenden und anderer Einnahmen, werden ausschliesslich für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Gelder werden vorrangig für die Anschaffung, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Infrastruktur genutzt, mit dem Ziel, gute Rahmenbedingungen für Kindertherapien zu schaffen.

Dazu kann der Verein sich in seinem Eigentum befindliche Grundstücke oder Liegenschaften vermieten. Die generierten Mieteinnahmen werden im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

Der Verein kann auch andere gemeinnützige Aufgaben übernehmen und Liegenschaften erwerben, die dem Vereinszweck dienen, sowie sich im Rahmen des Vereinszwecks politisch engagieren.

Art. 3 Sicherstellung des Vereinszwecks

Alle Organe des Vereins achten darauf, dass der Vereinszweck gemäss Art. 2 sichergestellt ist.

Der Erwerb und der Verkauf von Liegenschaften fallen in die Kompetenz des Vorstands. Dies gilt auch für die Begründung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Grundbuch. Der Vorstand entscheidet rechtsgültig, wenn zwei Drittel des gesamten Vorstandes zustimmt.

Sofern keine zwei Drittels Mehrheit zustande kommt, wird das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt. Diese entscheidet gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Geschäft zustimmt.

Die an der Infrastruktur tätigen Dienstleistungsorganisationen leisten eine angemessene Raummiete. Die detaillierten Bedingungen werden in einem Betriebsreglement geführt. Dieses kann nach Bedarf vom Vorstand angepasst werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung können natürliche, juristische Person und Familien werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- **Aktiv Mitgliedschaft**
beinhaltet mindestens einen jährlichen aktiven Beitrag an den Vereinsaktivitäten (Backen, Einsatz an einem Stand, u.ä.), dafür ist der Mitgliederbeitrag klein
- **Passiv Mitgliedschaft**
Kein zwingender Einsatz an den Vereinsaktivitäten, jedoch freiwillig möglich, dafür ist der Mitgliederbeitrag grösser

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und der Generalversammlung vorgelegt.

Alle Mitgliedschaften (Aktiv, Passiv, Familien) verfügen an der Generalversammlung über eine Stimme.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Wenn ein Vorstandsmitglied berechnigte Gründe gegen die Aufnahme eines Mitgliedes hat, wird auf das Verlangen des Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht zahlen, scheiden im darauffolgenden Jahr automatisch aus dem Verein aus und ihre Stimmberechtigung erlischt. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen. Das Austrittschreiben ist an das Präsidium zu richten.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Statutenänderung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes (sofern vorhanden)
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegen des Mitgliederbeitrags
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins und zur Statutenänderung (vgl. Art. 14 und 15). Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

An der Vereinsversammlung wird eine Präsenzliste der Mitglieder geführt.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidium oder Co-Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in

Der Vorstand kann weitere Personen in den Vorstand berufen, sofern notwendig. Diese werden durch die Generalversammlung bestätigt. Ämterkumulation ist zulässig.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, Anträge in die nächste Traktandenliste aufnehmen zu lassen. Derartige Anträge müssen dem Präsidium schriftlich zugehen.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Mit der Ausübung des Amtes verbundene Auslagen können erstattet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines

Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichtentscheid. (Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2 der Statuten).

Art. 10 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift das Präsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Dies gilt auch in finanziellen Angelegenheiten.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte externe Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Für die interne Rechnungskontrolle werden durch die Generalversammlung zwei Mitglieder als Revisoren gewählt.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Per 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 13 Finanzielles

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
- Spenden und freiwillige Zuwendungen aller Art

Der Verein verpflichtet sich zu einer transparenten und nachvollziehbaren Buchführung. Die Jahresrechnung wird jährlich offengelegt und zeigt detailliert die Verwendung der Mittel im Sinne der gemeinnützigen Zwecke. Die Offenlegung erfolgt gegenüber den Vereinsmitgliedern sowie auf Anfrage gegenüber weiteren Interessierten, im Ermessen des Vorstandes.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, die gemeinnützige Zwecke im Bereich Kinder- oder Jugendförderung verfolgt.

Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Institution oder Organisation mit verwandtem Zweck ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2012 angenommen und am 14. März 2025 an der ordentlichen Generalversammlung angepasst worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Präsidium:

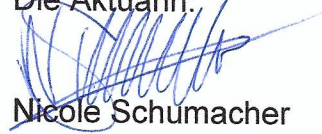
Co-Präsidentin Nicole Muff



Co-Präsidentin Cecile Felder



Die Aktuarin:



Nicole Schumacher